



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern8

Bern, 21. September 2022

Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) Stellung nehmen zu können.

Er begrüsst die Einführung des elektronischen Umzugs (eUmzug) und den Umstand, dass dies für alle Gemeinden zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung wird. Ebenso begrüsst er die Abschaffung des Heimatscheins. Der Gemeinderat hat jedoch folgende Vorbehalte zur Vorlage und regt dringend an, statt einer Teil- eine Totalrevision ins Auge zu fassen:

1. Melderecht auch für Ausländerinnen und Ausländer - Totalrevision

Aus Sicht des Gemeinderats müsste die aktuelle Vorlage zum Anlass genommen werden, eine Totalrevision des GNA vorzunehmen. Konkret müssten künftig auch Ausländerinnen und Ausländer von der kantonalen melderechtlichen Gesetzgebung erfasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen zeigen die aktuell fehlenden rechtlichen Grundlagen für Ausländerinnen und Ausländern im bernischen Melderecht auf. Dass die melderechtlichen Vorschriften nur für Schweizerinnen und Schweizer, nicht jedoch für Ausländerinnen und Ausländer gelten sollen, ist nicht mehr zeitgemäss und verunmöglicht es den Einwohnerdiensten, ihren gesetzlichen Auftrag, das Einwohnerregister korrekt zu führen, zu erfüllen.

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) unterscheidet nicht zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern und enthält in Artikel 21 eine Delegationsnorm zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Das GNA dient unter anderem dem Vollzug des RHGs, weshalb die Bestimmungen, welche eine saubere Führung des Ein-

wohnerregisters ermöglichen sollen, auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten müssten. Würde das GNA in der aktuellen Version belassen, fehlt es den Einwohnerdiensten an den gesetzlichen Grundlagen zur korrekten Aufgabenerfüllung. Es fehlt beispielsweise eine Grundlage für eine polizeiliche Vorführung oder Ersatzvornahme bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Des Weiteren werden mit den aktuell geltenden Regelungen, Schweizerinnen und Schweizer beim Unterlassen der Umzugsmeldung innerhalb der Gemeinde mit einer Busse bestraft, wo hingegen diese Strafbestimmung für Ausländerinnen und Ausländer nicht zur Anwendung gelangt. Die Strafbestimmung in Bezug auf den Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde hat zum Ziel, die Einwohnerdatenbank korrekt führen zu können und dient damit dem Vollzug des RHGs. Wie bereits eingangs erwähnt, enthält das RHG in Artikel 21 eine allgemeine Delegationsnorm zum Erlass von Ausführungsbestimmungen durch die Kantone und in Bezug auf die Meldepflicht und in Artikel 11 RHG die explizite Pflicht der Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden. Nur wenn das GNA und die dazugehörige Verordnung auf alle Personen Anwendung findet, ist eine korrekte Führung des Einwohnerregisters und damit ein korrekter Vollzug des RHGs für die Gemeinden möglich.

2. eUmzug und Drittmeldepflicht

Gemäss der Vorlage soll der eUmzug sowie die Drittmeldepflicht für Schweizerinnen und Schweizer im GNA und für Ausländerinnen und Ausländer im Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) geregelt werden. Gemäss Artikel 1 EG AIG und AsylG regelt das Gesetz den Vollzug des AIG und des AsylG. Das EG AIG bezweckt gemäss seinem Artikel 2 den effizienten Vollzug des AIG (Buchstabe a), die Gewährleistung der verfassungsmässigen Nothilfe für bedürftige Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 (Buchstabe b), den konsequenten und raschen Wegweisungsvollzug von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 (Buchstabe c), die Förderung der freiwilligen Ausreise von Personen ohne Aufenthalts- und Bleiberecht oder entsprechende Perspektive (Buchstabe d) und den Erlass von Regelungen betreffend die Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit sowie von Härtefällen gemäss den Möglichkeiten des Kantons (Buchstabe e).

Sowohl beim eUmzug als auch bei der Drittmeldepflicht geht es aber nicht um ausländer-, sondern um melderechtliche Fragestellungen. Insofern sind diese Inhalte durch die Gegenstands- und Zweckartikel des EG AIG respektive die Rechtssetzungskompetenz in diesem Bereich nicht erfasst. Korrekterweise müsste somit sowohl die Umsetzung des eUmzugs als auch der Drittmeldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer im kantonalen Melderecht erfolgen (siehe Punkt 1).

Gerade in Bezug auf die Digitalisierung von Dienstleistungsprozessen, insbesondere des eUmzugs, ist es aus der Sicht des Gemeinderats zentral, dass gesetzliche Grundlagen harmonisiert und damit wenigstens auf kantonaler Ebene vereinheitlicht sind. Der Kanton Bern verfügt mit dem Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) über die Möglichkeit, die Datenqualität der Einwohner- und Adressdaten einzufordern. Die Einwohnerdienste sind ihrerseits darauf angewiesen, dass mit der Einführung einer Drittmeldepflicht auf Kantonsebene auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der

Datenqualität geschaffen werden. Mit der aktuell vorgeschlagenen Regelung entsteht ein kantonaler Flickenteppich, welcher weder im Interesse der Meldepflichtigen noch der Gemeinden sein dürfte. Bei den Gemeinden entsteht ein entsprechender Rechtsetzungsaufwand. Für die Meldepflichtigen entsteht ein Mehraufwand, da jeweils abgeklärt werden muss, in welcher Gemeinde eine Drittmeldepflicht besteht und nach welchem kommunalen Verfahren die Meldung zu erfolgen hat. Der Gemeinderat regt an, die Drittmeldepflicht auf kantonaler Ebene einzuführen und deren Einführung nicht an die Gemeinden zu delegieren.

3. Wochenaufenthalter

Nach Ansicht des Gemeinderats ist nicht nachvollziehbar, weshalb Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter vom eUmzug ausgenommen werden. Bereits heute erfolgt in der Stadt Bern die Anmeldung zum Wochenaufenthalt auf elektronischem Weg. Gemäss Vortrag soll bei Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter neu die persönliche Anmeldung vorgeschrieben werden (Artikel 4 Absatz 1 GNA und Artikel 1 Absatz 1 VNA), was in Bezug auf die Digitalisierung ein Rückschritt bedeuten würde. Auf die «persönliche» Anmeldung ist somit zu verzichten.

4. Meldepflicht von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken

Gemäss Vortrag sind die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken durch die Einwohnerdienste in einem separaten Register zu führen. Unklar bleibt, wie dieses Register aussehen soll und wie die Finanzierung erfolgt. Nach Ansicht des Gemeinderats müsste dies im Vortrag entsprechend präzisiert werden. Die Führung des Registers ist zudem mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei den Gemeinden verbunden. Dies ist im Vortrag ebenfalls entsprechend auszuweisen.

5. Erfassung alte Wohnadresse


Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f VNA soll bei einem Zuzug neu auch die alte Wohnadresse im Einwohnerregister erfasst werden. Diese könnte im aktuell bestehenden System (Innosolv City) nicht erfasst werden und würde bei den Gemeinden zu einem Mehraufwand führen ohne erkennbaren Mehrwert. Es ist daher darauf zu verzichten. Die Erfassung des alten Wohnortes wird als ausreichend erachtet.

6. «Einwohnerdienste» anstelle von «Einwohnerkontrolle»

Des Weiteren regt der Gemeinderat an, den Begriff «Einwohnerkontrolle» durch den zeitgemässen Begriff «Einwohnerdienste» in GNA und VNA zu ersetzen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme und die Prüfung einer Totalrevision des GNA.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin